

Auslegung vom 21. November bis 27. November 2024
Einwendungen bis zum 02. Dezember 2024

Niederschrift
über die 26. Sitzung der Wahlzeit 2021 / 2026
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck
am 14. November 2024
in der Weißberghalle in Wildeck-Richelsdorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend:

die Gemeindevertreter/innen:

Körzell, Armin
Kaufmann, Michael
Wunn, Luisa
Sufin, Rene
Gießler, Moritz
Landau, Uwe
Kohlhaas, Helmut
Viebach, Tobias

Ellenberger, Ewald
Kopschitz, Edeltraud
Kohrock, Renate
Feiler, Jörg

Barzov, Jonas
Sauer, Steffen
Sauer, Annalena

Selzer, Martina
Wolf, Christina

(17 stimmberechtigte Gemeindevertreter/innen)

die Gemeindevorstandsmitglieder:

Wirth, Alexander (Bürgermeister)
Becker, Thomas (Erster Beigeordneter)
Stunz, Daniel (Beigeordneter) ab Punkt II./1.) - 4.)
Sauer, Bernd (Beigeordneter)

die Ortsvorsteher:

Linß, Siegfried
Wetterau, Wilfried

der Schriftführer:

Daniel Jasiulek

entschuldigt fehlen:

die Gemeindevertreter/in:

Dickmann, Meik
Torreiter, Dietmar
Gräf, Michael
Dr. Schreiner, Kurt
Gräf, Ricardo
Bick, Gerhard

vom Gemeindevorstand:

Kirschke, Kerstin (Beigeordnete)
Staniczek, Martina (Beigeordnete)
Büchel, Thomas (Beigeordneter)

Punkt I./1.)

Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Steffen Sauer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die Ortsvorsteher, die Ehrenbürger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes sowie alle Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Mitglieder wurden ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Beschlussfähigkeit wird mit 17 stimmberechtigten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern festgestellt.

Punkt I./2.)

Schließung der Niederschrift vom 09.10.2024

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 09.10.2024 wurden nicht erhoben.

Die Niederschrift wird geschlossen.

Punkt I./3.)

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Punkt I./4.)

Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Steffen Sauer teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2024 einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Gewählt wurde Herr Helmut Kolhaas. Die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses war nach dem Ausscheiden von Herrn Christof Schade vakant.

Punkt II./1.)

Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Wildeck

Punkt II./2.)

Vorlage des Investitionsprogramms und des Finanzplans der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2023 bis 2027

Punkt II./3.)

Vorlage des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2024

Punkt II./4.)

Vorlage des Investitionsprogramms und der Finanzpläne der Gemeindewerke Wildeck für die Jahre 2023 bis 2027

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert in seiner Haushaltsrede die wichtigsten Daten des Haushalts 2024 sowie des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wildeck sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wildeck für das Jahr 2024 nebst Anlagen und Investitionsprogramme für die Jahre 2023 bis 2027 sind damit eingebracht.

Punkt II./5.) **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck**

Herr Steffen Sauer verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen. Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über den Tagesordnungspunkt beraten. Herr Steffen Sauer berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss mit **6 : 0 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlage empfiehlt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt die als Anlage beigefügte Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck.

Die Satzung soll am 01.01.2025 Inkrafttreten. Gleichzeitig treten die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 18.04.1996, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 19.02.1998, die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 16.08.2001 und die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 21.03.2013 außer Kraft.

(Abstimmung: 17 : 0 : 0)

Frau Selzer verlässt den Sitzungssaal. Es sind somit noch 16 stimmberechtigte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend.

Punkt II./6.) **Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck**

- a) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildeck für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Richelsdorf**
- b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“ in der Gemarkung Richelsdorf**

Herr Steffen Sauer verweist auf die vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen. Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt.

Der Bauausschuss und der Ortsbeirat Richelsdorf haben über den Tagesordnungspunkt beraten. Herr Steffen Sauer berichtet, dass der Bauausschuss mit **6 : 0 : 0** Stimmen und der Ortsbeirat Richelsdorf mit **7 : 0 : 0** Stimmen die Annahme der Beschlussvorlagen empfehlen.

Beschluss zu a): Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wildeck.

Als Anlage a) ist eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses wird.

Mit diesem Beschluss kann das Änderungsverfahren durchgeführt werden.

(Abstimmung: 16 : 0 : 0)

Beschluss zu b): Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. IV/10 „Solarpark Vor den Tannen“ in der Gemarkung Richelsdorf.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Wildeck, Gemarkung Richelsdorf, Flur 6, Flurstücke 47/1, Teil aus 180/0 und 184/14, 306/45, 305/45, 304/45, 303/45, 224/18 und Flur 10, Flurstück 62/1 mit einer Gesamtfläche von 65.000m².

Als Anlage b) ist eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses wird.

Mit diesem Beschluss kann das Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

(Abstimmung: 16 : 0 : 0)

Frau Selzer betritt den Sitzungssaal. Es sind somit wieder 17 stimmberechtigte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend.

Punkt II./7.) Bericht des Gemeindevorstandes

Seit der letzten Gemeindevertretersitzung am 09.10.2024 hat der Gemeindevorstand über folgende Angelegenheiten beraten und beschlossen:

- Auftragsvergaben:
 - a) Einbau eines Außenlifts an der Treppenanlage in der Mehrzweckhalle in Wildeck-Bosserode
 - b) Lückenschluss der Radwegeverbindung vom Fulda- zum Werratal zwischen Ronshausen und Wildeck-Hönebach
 - c) Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1 „Eisfeld, Hinter dem klaren Garten, Im Nassen, Hinter dem Hirtenhause und Vor dem Thongraben“ in Bosserode
 - d) Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/14 „Uhlandstraße / Feldstraße“ in Obersuhl
- Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Zustimmung zur Veräußerung eines Grundstückes im Neubaugebiet "Uhlandstraße / Feldstraße / Goethestraße" in Wildeck-Obersuhl
 - b) Pachtvertrag für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines PoPInfrastrukturcontainers, Auf der Wache in Obersuhl
- Personalangelegenheiten:

hier: Ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses
- Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG betreffend Herstellung eines Umlaufgerinnes um den Inselsteich im Wildecker Tal
- Antrag zur Herstellung eines Trittsteinbiotops für Laubfrosch und Gelbbauchunke in Hönebach
- Bauleitplanung der Gemeinde Gerstungen
 - 1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan „Im Weihersfeld I“

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 - 1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan „Am Ehmesberg BA II“

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Feststellungsbeschlüsse zur / zum
 - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Wildeck
 - Investitionsprogramms und des Finanzplans der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2023 bis 2027
 - Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2024
 - Investitionsprogramms und der Finanzpläne der Gemeindewerke Wildeck für die Jahre 2023 bis 2027

- Zuordnung ehemals volkseigener Vermögenswerte
- Veräußerung von beweglichem Vermögen
hier: Verkauf des alten Tanklöschfahrzeuges 16-24 Tr
- Der Gemeindevertretung wurde empfohlen, über die Punkte der heutigen Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

Bürgermeister Wirth beantwortet zwei Nachfragen von Gemeindevertreter Michael Kaufmann zum Einbau des Außenlifts an der Treppenanlage in der Mehrzweckhalle in Bosserode.

Herr Steffen Sauer bedankt sich bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern für die Sitzungsteilnahme und informiert über den nächsten Sitzungstermin am 12. Dezember 2024 im Bürgerhaus in Wildeck-Obersuhl.

Der Vorsitzende Steffen Sauer schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.

gez. Sauer

- Vorsitzender -

gez. Jasiulek

- Schriftführer -



Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 3 Kostenschuldner
- § 4 Kostengläubiger
- § 5 Entstehen der Kostenschuld
- § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung
- § 7 Billigkeitsregelung
- § 8 Gebührentatbestände
- § 9 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am 14. November 2024 diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess- KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Wildeck.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	20,00 – 500,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 – 500,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4	1,00
5	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3	2,00
6	Für die Abgabe von fremdbeschafften Formularen	1,00

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 250,00
8	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 50,00 2.500,00
9	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 2.500,00
Zentral- und Finanzabteilung		
10	Ersatzstück einer Hundesteuermarke	5,00
11	Zweit-/Ersatzfertigung eines Steuerbescheides a) digital b) per Post	5,00 7,00
12	Einleitung eines Stundungsverfahrens	25,00
13	Ausstellung eines Erschließungskostennachweises, je Grundstück	20,00
Bauamt		
14	Genehmigungen eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00
15	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	30,00 – 1.000,00
17	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20,00
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	40,00

19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
20	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00
21	Schriftliche Auskünfte über den Erschließungszustand	20,00
22	Abschluss von Pacht-, Nutzungs-, Gestattungs- u. ä. Verträgen	30,00
Melde- und Ordnungsamt		
23	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
24	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
25	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	8,00 1,00
26	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
27	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	50,00
28	Genehmigung zur einmaligen Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche	15,00
29	Genehmigung zum Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Aufstellen von Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Kränen, Maschinen, Containern) im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche	15,00
30	Aufstellungen von Plakaten im Gemeindegebiet, je Veranstaltung Im Gemeindegebiet ansässige Vereine und Verbände erhalten Gebührenbefreiung	20,00
31	Aufbewahrung von Fundsachen, je Fundsache	5,00
32	Bearbeitung einer Anzeige über den Verlust eines personenbezogenen Dokuments	5,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde

für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Hier sind die Gebühren zu erheben, die im Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungs-kostenordnung des Landes Hessen festgelegt sind.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 18.04.1996, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 19.02.1998, die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 16.08.2001 und die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildeck vom 21.03.2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

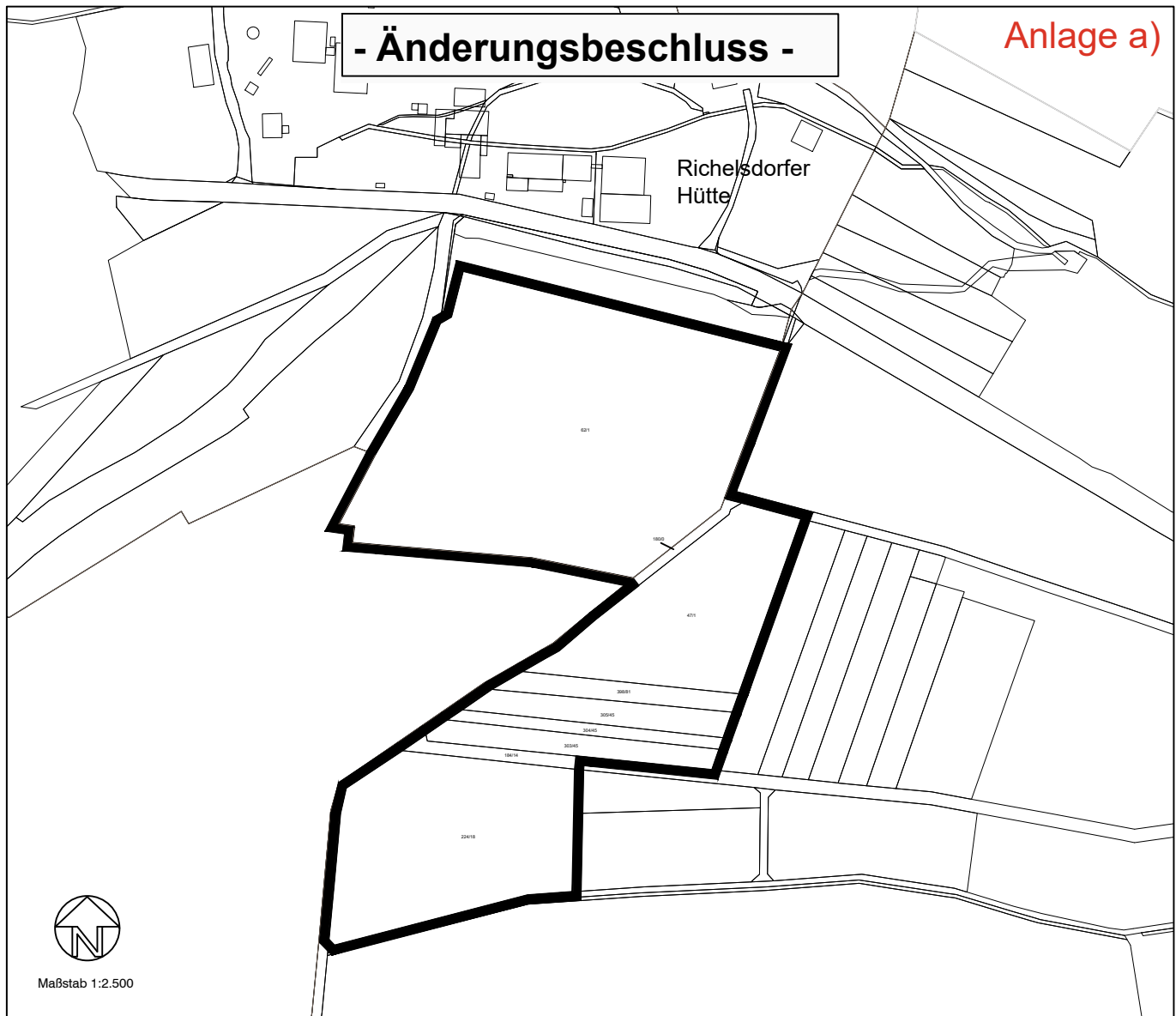
Wildeck, den 14.11.2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

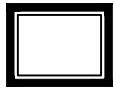
(Alexander Wirth)
- Bürgermeister -

- Änderungsbeschluss -

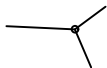
Anlage a)



Maßstab 1:2.500



Grenze der Flächennutzungsplan-
änderung



Flurstücksgrenze

Gemeinde: Wildeck
Gemarkung: Richelsdorf
Flur: 6
Flurstücke: 47/1, Teil aus 180/0 und 184/14,
306/45, 305/45, 304/45, 303/45,
224/18
Flur: 10
Flurstücke: 62/1
Gesamtfläche: 65.000m²

Gemeinde Wildeck



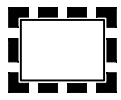
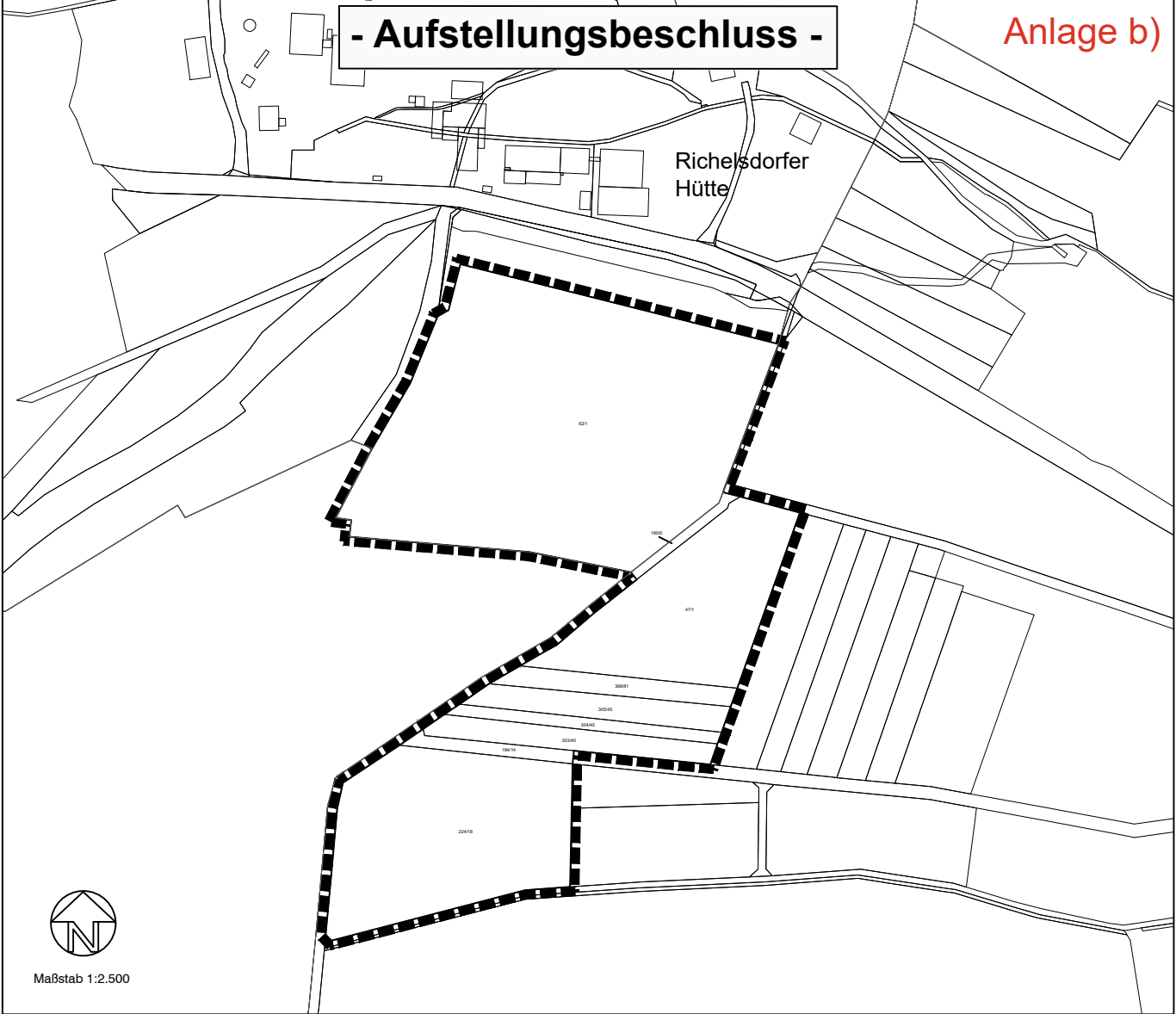
25 . Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Wildeck,
Ortsteil Richelsdorf

Grenze des Geltungsbereiches

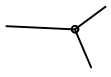
Planverfasser:
Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung
und Gewässerrenaturierung
Wacker & Eberhardt
Zum Kegelsköpfchen 9
36199 Rotenburg a. d. Fulda

- Aufstellungsbeschluss -

Anlage b)



Grenze des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Flurstücksgrenze

Gemeinde: Wildeck
Gemarkung: Richelsdorf
Flur: 6
Flurstücke: 47/1, Teil aus 180/0 und 184/14,
306/45, 305/45, 304/45, 303/45,
224/18
Flur: 10
Flurstücke: 62/1
Gesamtfläche: 65.000m²

Gemeinde Wildeck



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.
IV/10 "Solarpark Vor den Tannen",
der Gemeinde Wildeck,
Ortsteil Richelsdorf

Grenze des Geltungsbereiches

Planverfasser:
Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung
und Gewässerrenaturierung
Wacker & Eberhardt
Zum Kegelsköpfchen 9
36199 Rotenburg a. d. Fulda